



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 28. Mai 2026

www.stadt-salzburg.at

45. Kundmachung

Nebengebührenordnung 2000 – 1. Novelle 2026
Vergütungsverordnung 2025 – 1. Novelle 2026

GZ: MD/02/11780/2026/007

Artikel I

Verordnung des Gemeinderates vom 20.5.2026, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2026) geändert wird

Aufgrund der §§ 178, 150 Abs 4 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000), ABI Nr 17/2001 idF ABI Nr 61/2025, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1.1. In der mit Ziffer 2 bezeichneten Zeile wird der Ausdruck „D11“ durch „E11“ ersetzt.

1.1.2. Nach Ziffer 9 werden folgende Ziffern 10 und 11 angefügt:

„10. Die bis zum 31.12.2025 zuerkannten kombinierten Zulagen K4 bleiben bis zu einer Änderung der Tätigkeit aufrecht (NGO 2000 – 1. Novelle 2026).

11. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2026) geändert wird, tritt mit 1. Juni 2026 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 3 Journaldienstzulagen § 183 MagBeG (J)“ überschriebenen Tabelle wird nach der Zeile 3 folgende „Zeile 4“ angefügt:

“

4	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung mit Rufbereitschaft inklusive Telefondienst: 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag		
---	--	--	--



	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1047 0,1571	pro Stunde pro Stunde
--	---	------------------	--------------------------

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „7“ bezeichnete Zeile:

„

7	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften: 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,6771 1,0157	pro Tag
---	--	------------------	---------

„

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 6 Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“ überschriebenen Tabelle lautet die Zeile 16:

„

16	Für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die in der Wintersaison vom 1.10. bis 31.3. auf der Kunsteisbahn oder im Hallenbad arbeiten	3,29	pro Monat
----	--	------	-----------

„

2.4. In der mit der Bezeichnung „§ 11 Kombinierte Nebengebühren (K)“ überschriebenen Tabelle lautet die Zeile 4:

4	(entfallen)		
---	-------------	--	--

2.5. In der mit der Bezeichnung „§ 14 Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.5.1. die mit „2“ bezeichnete Zeile lautet:

„

2	Für Bedienstete, die die Tätigkeit als Disziplinaranwalt/in ausüben.	2,9329	pro Disziplinarsache ab einem Arbeitsaufwand von mehr als 4 Stunden
---	--	--------	---

„

2.5.2. nach Zeile 2 wird folgende „Zeile 3“ angefügt.

„



3	Für Bedienstete, die außerhalb ihres unmittelbaren Aufgabenbereiches bei Veranstaltungen der Stadt Salzburg eingesetzt sind	6,3459	pro Veranstaltungstag
---	---	--------	-----------------------

„

Artikel II

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025 – 1. Novelle 2026)

Aufgrund der §§ 178 und 215 MagBeG wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025), ABI Nr 9/2025 idF ABI Nr 61/2025, wird wie folgt geändert:

1. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „VII“ bezeichnete Zeile:

„

VII	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften: 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,6771 1,0157	pro Tag
-----	--	------------------	---------

„

2. In der mit der Bezeichnung „§ 6 Journaldienste gemäß § 183 MagBeG (J)“ überschriebenen Tabelle wird nach der Zeile III folgende „Zeile IV“ angefügt:

„

IV	Bedienstete der Städtischen Bestattung mit Rufbereitschaft inklusive Telefondienst: 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1047 0,1571	pro Stunde pro Stunde
----	---	------------------	--------------------------

„

3. In der mit der Bezeichnung „§ 7 Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG (N)“ überschriebenen Tabelle werden nach Zeile I folgende „Zeilen II und III“ angefügt:

„

II		2,9329	
----	--	--------	--



	Für Bedienstete, die die Tätigkeit als Disziplinaranwalt/in ausüben.		pro Disziplinarsache ab einem Arbeitsaufwand von mehr als 4 Stunden
III	Für Bedienstete, die außerhalb ihres unmittelbaren Aufgabenbereiches bei Veranstaltungen der Stadt Salzburg eingesetzt sind	6,3459	pro Veranstaltungstag

„

4. In § 10 „Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“ wird nach Absatz 1 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verordnung, mit der mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025 – 1. Novelle 2026), tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>